

Gemeinde Kuchelmiß

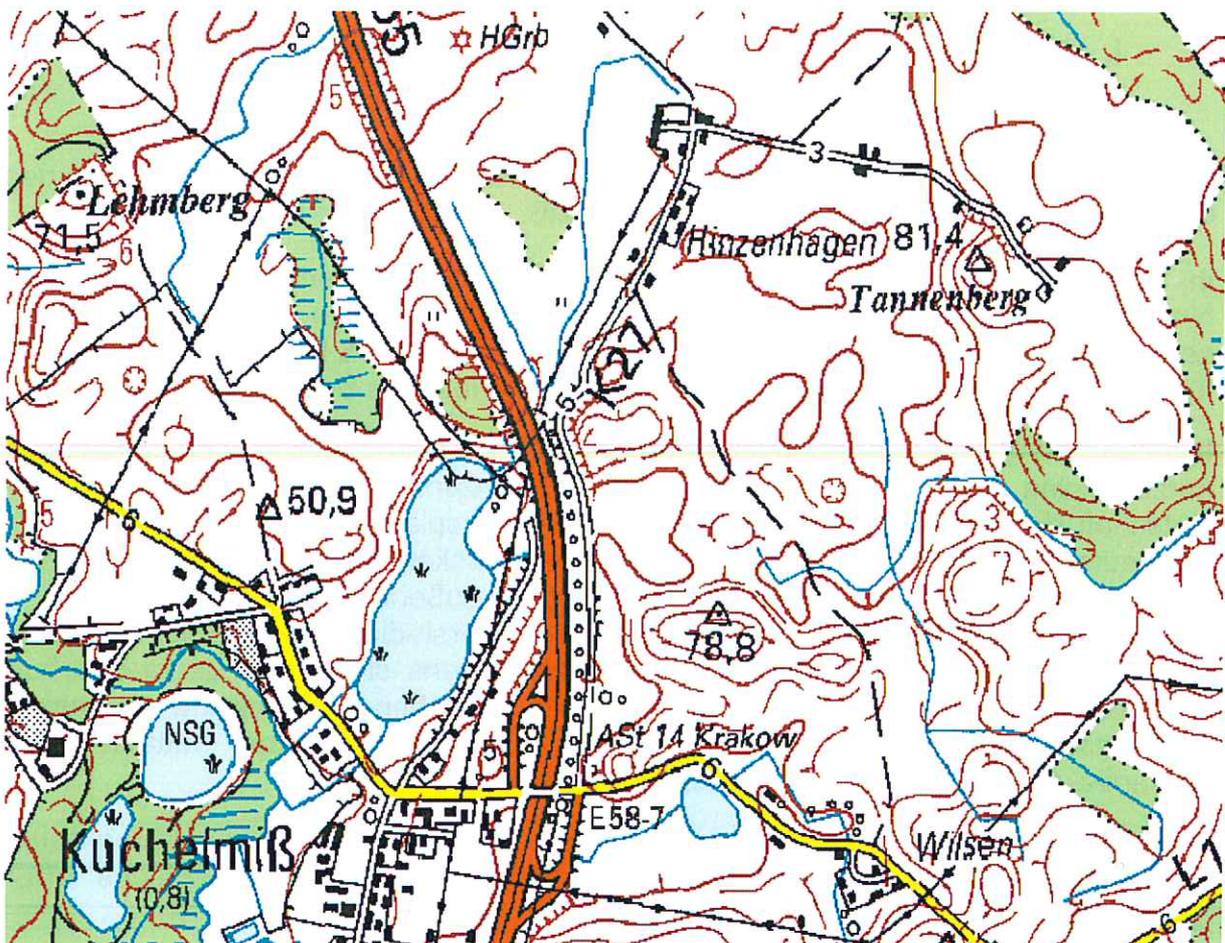
Land Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Rostock

Begründung
zur Außenbereichssatzung für den bebauten

Bereich "Hinzenhagen"

Übersichtsplan

M 1: 25 000



Fassung 14.11. 2016
vom Amt Krakow am See

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
I. städtebaulich-planungsrechtliche Situation, Anlass und Ziele der Satzung	2
II. Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung	3
III. Verfahren	5
IV. Festsetzungen und Wirkungen der Satzung	6
V. Allgemeine Hinweise zur Beachtung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben	8

I. städtebaulich-planungsrechtliche Situation, Anlass und Ziele der Satzung

Der bebaute Bereich "Hinzenhagen" umfasst die baulich genutzten Flächen des Ortsteils Hinzenhagen der Gemeinde Kuchelmiß.

In "Hinzenhagen" bestehen seit längerem Bestrebungen zu einer über den Bestand hinausgehenden baulichen Nutzung durch die Eigentümer. In der täglichen Praxis bereitet die Lage im planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) als Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben allerdings Schwierigkeiten.

Die Zuordnung zum Außenbereich (§ 35 BauGB) dokumentiert sich auch im Flächennutzungsplan, der für den bebauten Bereich „Hinzenhagen“ Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Auch wenn der Flächennutzungsplan keine direkte Wirkung für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben entwickelt, dokumentiert er jedoch die eindeutige Zuordnung des bebauten Bereichs zum Außenbereich.

Die Darstellung des bebauten Bereichs (Splittersiedlung) als Fläche für die Landwirtschaft im Rahmen des Flächennutzungsplans steht dem Bestandsschutz und der Eröffnung der Möglichkeit einer baulichen Entwicklung in einem angemessenen Rahmen nicht entgegen. Dies soll mit den Mitteln einer Außenbereichssatzung planungsrechtlich begleitet werden.

Neben dem bestehenden Bestandsschutz für die vorhandene Bebauung soll auch die Möglichkeit der Entwicklung im Rahmen des bebauten Bereichs offen gehalten werden.

Der bebaute Bereich "Hinzenhagen" soll sich im Rahmen der vorhandenen traditionellen Baustruktur entwickeln. Dem bebauten Bereich fehlt eine tatsächlich aufeinander folgende, zusammenhängende Bebauung ausreichenden Umfangs, so dass er keine Ortsteilqualität im Sinne des § 34 BauGB entwickeln konnte. Die Bebauung ist von ihrem Gewicht und hinsichtlich ihrer Siedlungsstruktur aber so

prägend, dass es aus siedlungsstruktureller Sicht sinnvoll ist, sie über eine Außenbereichssatzung zweckmäßig zu ergänzen. Es soll eine städtebaulich vertretbare Nutzung dieses bebauten Bereichs im Außenbereich ermöglicht werden, allerdings ohne die Intention der Erweiterung der bestehenden Splittersiedlung oder gar der Entwicklung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Durch die Außenbereichssatzung sollen der Bestand gesichert und städtebaulich vertretbare Lückenschließungen ermöglicht werden. Die vorliegende Außenbereichssatzung wird damit ihrer lediglich lückenschließenden Funktion gerecht, in dem eine Ausdehnung in den unbebauten Außenbereich vermieden wird.

II. Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung

Als Voraussetzung für den Erlass einer Außenbereichssatzung werden nach § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB das Vorhandensein bebauter Bereiche, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und die eine Wohnbebauung von einigem Gewicht aufweisen, gefordert. Bei der vorliegenden Splittersiedlung handelt es sich eindeutig um einen bebauten Bereich im Außenbereich, der keinerlei landwirtschaftliche Prägung etwa im Sinne des § 201 BauGB aufweist.

Ebenso ist hier mit 9 Wohngebäuden eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden. Daher sind die grundlegenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum Erlass einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB gegeben.

Verschiedene Baubeglehen, die auf die bauliche Nutzung bislang unbebauter Flächen und die Erweiterung von Wohngebäuden bzw. auf die Umnutzung oder den Ersatz ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude zielen, erfordern für den vorliegenden Bereich die Schaffung von klaren planungsrechtlichen Beurteilungsgrundlagen.

Trotz der vorhandenen Gebäude, die dem Wohnen dienen, ist nicht von einem baulichen Zusammenhang im Sinne des § 34 BauGB auszugehen. Der bebaute Bereich "Hinzenhagen" ist kein Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur, sondern eine auf der Grundlage landwirtschaftlicher baulicher Anlagen entstandene Splittersiedlung.

Das zweifelsohne vorhandene Gewicht der Splittersiedlung wird auch unter Berücksichtigung der Größe und der strukturellen Gliederung des Ortes Hinzenhagen relativiert und reicht nicht aus, um den Charakter eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils herzustellen.

Im Außenbereich sind Wohnbauvorhaben, die keine landwirtschaftliche Privilegierung besitzen, in der Regel nicht zulässig. Sie würden u.a. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Ebenso könnten unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und Anlagen der Versorgung oder Entsorgung erforderlich werden.

Da aber in dem betroffenen Bereich eine erhaltenswerte Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist und besonders der dort ansässigen Bevölkerung die Möglichkeit zu einer maßvollen und angemessenen baulichen Entwicklung nicht verwehrt werden soll, wird die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35

Abs. 6 BauGB für sinnvoll erachtet. Ebenso soll für nichtstörende Handwerks- und Gewerbebetriebe eine bauliche Entwicklung erleichtert werden.

Ziel der Satzung ist die Aufhebung der hier entscheidenden Hinderungsgründe für eine Bebauung im Außenbereich, nämlich der Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie die Befürchtung der Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung.

Neben den städtebaulichen Anwendungsvoraussetzungen für eine Außenbereichssatzung im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB, die im vorliegenden Fall gegeben sind, wurden durch die Fassung des BauGB in der Neubekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), weitere Voraussetzungen für eine Außenbereichssatzung eingeführt.

Nach § 35 Abs. 6 Satz 4 BauGB muss eine Außenbereichssatzung

1. mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein,
2. darf sie nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, begründen und
3. dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) bestehen.

Zu 1 :

Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist festzustellen, dass die nach den Grundsätzen der Bauleitplanung vorzunehmende Vereinbarkeitsprüfung aufgrund der begrenzten Rechtsfolgen der Satzung nur entsprechend begrenzt möglich ist. Aus der Überprüfung der zu berücksichtigenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie der verkehrlichen Erschließung ergeben sich keine Anhaltspunkte für einen Widerspruch zur geforderten Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Neue Erschließungsanlagen sind nicht notwendig.

Im Flächennutzungsplan werden keine entgegenstehenden Darstellungen vorgenommen. Andere, grundsätzlich nicht zu überwindende Hindernisse für die Verwirklichung der von der Satzung begünstigten Vorhaben sind nicht erkennbar.

Zu 2 :

Mit der Satzung werden keine Voraussetzungen geschaffen, über den bestehenden bebauten Bereich hinaus, eine bauliche Nutzung zu erleichtern. Nur auf kleinteiligen Flächen im Rahmen einer Lückenschließung werden die Zulässigkeitsbedingungen erleichtert. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen der Satzung ist es unmöglich, die Zulässigkeit von Vorhaben abzuleiten, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V) unterliegen würden.

Zu 3 :

Folgende Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erfassen bzw. grenzen an das Satzungsgebiet:

- Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“.

Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die Erleichterung der Zulassungsvoraussetzungen von Wohn- und Nebengebäuden sowie nichtstörenden Handwerks- und Gewerbebetrieben im Geltungsbereich der Satzung, Erhaltungsziele oder der Schutzzweck des o.g. Gebietes beeinträchtigt werden. Es bestehen somit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

III. Verfahren

In der Vergangenheit lagen der Gemeinde Kuchelmiß verschiedene Baubegehren in der Ortslage vor, die aufgrund der Außenbereichslage durch die Genehmigungsbehörde ablehnend beschieden wurden. Der jüngste ablehnende Vorbescheid der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock enthielt den Hinweis, gegebenenfalls über eine Außenbereichssatzung in dem Bereich Hinzenhagen Baurecht zu schaffen. Daraufhin wurde von der Gemeindevertretung Kuchelmiß am 08.03.2016 der Beschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich „Hinzenhagen“ nach § 35 Abs. 6 BauGB gefasst.

Auf dieser Grundlage wurde der Entwurf der Außenbereichssatzung für den bebauten Bereich „Hinzenhagen“ durch das Amt Krakow am See erarbeitet.

Anhand des Entwurfes der Außenbereichssatzung erfolgte das Beteiligungsverfahren gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB. Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich vom Erlass der Satzung berührt werden kann, wurde mit Schreiben vom 23.05.2016 die Stellungnahmen zum Entwurf eingeholt.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung ist entsprechend den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ergänzt und der Gemeindevertretung zur Billigung und Fassung eines Auslegungsbeschlusses am 27.09.2016 vorgelegt worden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde nach § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB eine öffentliche Auslegung des Entwurfes in der Zeit vom 17.10.2016 bis zum 16.11.2016 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See ortsüblich bekannt gemacht (Nr. 10/2016 vom 08.10.2016). In der Bekanntmachung wurde auch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der

Verwaltungsgerichtsordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen, Anregungen bzw. Hinweise eingegangen.

Nach entsprechender Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2016 die Satzung aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Nach dem Satzungsbeschluss durch die Gemeindevertretung ist der Beschluss gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Außenbereichssatzung Hinzenhagen wird durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Krakow am See „Krakower Seen-Kurier“ am 10.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Krakower Seen-Kuriers in Kraft.

Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“

Für die in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Grundstücke, die im LSG liegen, ist ein Ausgrenzungsverfahren mit Veränderungsverordnung zum LSG durchzuführen. Ein Ausgrenzungsverfahren wird seitens der uNB eingeleitet, wenn die Gemeinde im Rahmen der Abwägung die Satzung beschlossen hat, bzw. wenn erkennbar keine weiteren Einwände dagegen vorliegen.

Bis zum Abschluss des Ausgrenzungsverfahrens wird für Bauvorhaben im Satzungsbereich eine Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung in Aussicht gestellt.

IV. Festsetzungen und Wirkungen der Satzung

In der zur Satzung gehörenden Planzeichnung festgesetzte Geltungsbereich umfasst den bebauten Bereich der Splittersiedlung "Hinzenhagen".

Durch die Satzung wird bestimmt (§ 2 Rechtsfolgen), dass Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB (Wohnzwecken sowie nichtstörenden Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben, sowie deren Nebenanlagen, § 3 Sachlicher Anwendungsbereich der Satzung) nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einigen öffentlichen Belangen, nämlich der Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Damit wird auch für die von der Satzung erfassten Außenbereichsgrundstücke eine vollwertige Nutzung ermöglicht, da die selbstverständlichen Nebenanlagen von den erleichterten Zulässigkeitsbestimmungen ebenfalls begünstigt werden.

In § 4 (Zulässigkeit von Vorhaben) wird im Sinne des § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB eine nähere Bestimmung über die Zulässigkeit der begünstigten Vorhaben

getroffen.

Sie sind nur zulässig, wenn die Zahl der Vollgeschosse 1 nicht übersteigt. Damit wird in Anlehnung und zur Sicherung der aus dem Bestand abzuleitenden Prägung das Ziel verfolgt, das Maß der baulichen Nutzung sinnvoll zu steuern.

Die Örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 86 Abs. 4 LBauO M-V sollen gewährleisten, dass in Hinzenhagen nur solche Baumaterialien Verwendung finden, die das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigen.

Für weitere Zulässigkeitsbestimmungen sind aus dem Bestand keine begründbaren Kriterien abzuleiten. Hinsichtlich der Bestimmung zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse ist auf § 2 Abs. 6 Satz 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 334) zu verweisen.

Die Satzung soll eine geordnete bauliche Ergänzung des Bestandes durch Schließung der Baulücken und die angemessene Erweiterung vorhandener Wohn- und Gewerbegebäude sowie Nutzungsänderungen, Um- und Ausbauten und auch Neubauten erleichtern.

Zusätzliche bodenrechtliche Spannungen sind dadurch nicht zu erwarten, insbesondere keine Nutzungskonflikte zum Bestand. Eine Vorbildwirkung für weitere Grundstücke im angrenzenden Bereich ist ausgeschlossen.

Bei der Ausdehnung des Geltungsbereichs der Satzung wurde, von einzelnen besonderen Situationen abgesehen, auf die historisch gewachsene Nutzungstiefe der Grundstücke orientiert. Damit soll auch der Ausdehnung bebauter Bereiche in die Tiefe vorgebeugt werden. Eine Ausdehnung der bebauten Bereiche wird nicht ermöglicht.

Jede weitere Ausdehnung würde den Ermächtigungsrahmen für eine Außenbereichssatzung sprengen, da mit ihr nur Lückenschließungen innerhalb der bebauten Bereiche möglich sind, und eine unzulässige Ausdehnung der bebauten Bereiche die Folge und das Entstehen eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils zu befürchten wären.

Von den begünstigenden Festsetzungen der Satzung werden bauliche Anlagen, wie Carports, Garagen und andere Nebenanlagen sowie Einrichtungen wie Lager- und Abstellgebäude bei nichtstörenden Handwerks- oder Gewerbebetrieben, die der jeweiligen Hauptnutzung des Grundstücks dienen, ebenso erfasst.

Durch die vorliegende Satzung wird seitens der Stadt Krakow am See keinerlei Aufwand zur Änderung der Erschließungsanlagen notwendig.

Die vom Geltungsbereich der Satzung erfassten Flächen verbleiben nach wie vor im planungsrechtlichen Außenbereich.

Auch nach Erlass der Satzung bleiben, soweit keine Festsetzungen getroffen worden sind, alle anderen Voraussetzungen des Beurteilungsrahmens für Vorhaben nach § 35 BauGB wirksam. Bauanträge sind daher auch weiterhin nach § 35 BauGB zu beurteilen. Dies hat aber unter Maßgabe der Erweiterung der Zulässigkeitskriterien aufgrund der vorliegenden Satzung zu erfolgen.

Die Bestimmungen des § 62 LBauO M-V (Genehmigungsfreistellung, Anzeigeverfahren) finden im Geltungsbereich der Satzung keine Anwendung. Es ist in keiner Weise eine Nähe zu beplanten oder unbeplanten Innenbereichen (§ 34 BauGB) oder gar Baugebieten im Sinne des § 30 BauGB herstellbar.

Auch die Untersuchung und Bewertung von Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können sowie die Bestimmungen über die Vermeidung, den Ausgleich und Ersatz der Eingriffe sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens unter Beachtung von § 18 BNatSchG zu regeln.

Eine Vorwegnahme dieser Regelungen im Sinne der §§ 19-21 BNatSchG erfolgt mit dieser Satzung nicht. Die §§ 18-20 BNatSchG behalten ihre Wirkung im Geltungsbereich der vorliegenden Satzung. Das heißt, dass Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (Eingriffe), durch den Verursacher zu mindern bzw. auszugleichen sind.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Bestimmungen des § 12 Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) Vom 23. Februar 2010) hinzuweisen, in denen die Eingriffe, deren Zulässigkeit, Ausgleich und Ersatz, die Genehmigungsverfahren und die entsprechenden Verfahrensvorschriften definiert und bestimmt werden.

Die weitergehenden Vorschriften insbesondere nach dem Landeswassergesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) sind bei allen Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung zu beachten.

V. Allgemeine Hinweise zur Beachtung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet.

Grundlage für eine Bebauung ist eine ordnungsgemäße Erschließung für die Wasserversorgung sowie die schadlose Ableitung von Abwasser und Niederschlagswasser.

1. Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung hat durch Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz zu erfolgen. Der Anschluss ist mit dem Betreiber der Anlage abzustimmen.

2. Abwasserentsorgung

Die Ortslage Hinzenhagen ist abwassertechnisch nicht erschlossen. Die Abwasserentsorgung hat Kleinkläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen oder über abflusslose Sammelgruben zu erfolgen. Für Kleinkläranlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

3. Niederschlagsentwässerung

Anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstücken zu versickern, wenn hierfür die Voraussetzungen gegeben sind.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gegenüber der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Bodenschutz

Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsgebiet nicht bekannt.

Hinweise:

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten.

Straßenbau und Verkehr

Die Kreisstraße GÜ 27 verläuft durch den bebauten Bereich Hinzenhagen und wird von ihr erschlossen. Baulastträger dieser Straße ist der Landkreis Rostock. Bei allen Baumaßnahmen, die diese Straßen betreffen, ist das Amt für Straßenbau und Verkehr des Landkreises Rostock zu beteiligen.

Denkmalschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit archäologische Fundstellen entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodenfunden oder auch auffälligen Bodenverfärbungen ist gem. § 11 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werkzeuge nach Zugang der Anzeige.

Landwirtschaftliche Flächen

Der Entzug bzw. eine zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf ggf. zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.

Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme auf den betroffenen und angrenzenden Flächen sind sicherzustellen.

Kuchelmiß, den 06.12.2016



Hildebrandt
Bürgermeister

VI. Anlage: Grenzverlauf LSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“

 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE 2011

 DTK10-V (farbig)

